

ZUR SITUATION DES RELIGIONSUNTERRICHTS IN DEUTSCHLAND (NEUE BUNDESLÄNDER)

von Uwe Viole und Helmut Willert, Rostock

Die rechtliche Situation des Religionsunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland ist auf den ersten Blick unzweideutig: Art. 7, Abs. 3 des Grundgesetzes definiert den Religionsunterricht, der ausschließlich als ein konfessioneller evangelischer und katholischer existiert, als uneingeschränkt dem Fächerkanon der öffentlichen Schulen zugehörig:

"Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach".¹

Dieses prinzipielle Bekenntnis wird insofern sogleich relativiert, als das Fach nur in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften² erteilt wird, und daß man sich vom Religionsunterricht abmelden bzw. - bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit - von den Erziehungsberechtigten abgemeldet werden kann. Tritt letzterer Fall ein und sucht man den Schülerinnen und Schülern eine Alternative zu den Ausfallstunden anzubieten, ist eine Orientierung am Grundgesetz nicht mehr möglich.³ Abhilfe verschafft hier ein Blick in die Schulgesetze der einzelnen Bundesländer, in denen die Frage nach der Ersatzfach-Regelung thematisiert wird.: So wird z.B. in Niedersachsen als Alternative das Fach Werte und Normen angeboten, in Sachsen und Thüringen Ethik, und das Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern macht für diejenigen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, den Unterricht im Ersatzfach "Philosophieren mit Kindern" verpflichtend⁴. Die Situation im bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen stellt insofern eine Ausnahme dar, als hier z.Zt. für die nicht das Angebot des Religionsunterrichts wahrnehmenden Schülerinnen und Schüler ein Stundenausfall zu beklagen ist. Dieser sicherlich so nicht haltbare Zustand wird in absehbarer Zukunft sein Ende finden durch die Ein-

führung des Ersatzfachs Praktische Philosophie.

Der rechtlich unantastbare Status des Religionsunterrichts darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Fach seit langem einem hohen Legitimationsdruck ausgesetzt ist. Nicht erst seit Klaus Langers Publikation "Warum noch Religionsunterricht?"⁵ wird die Verankerung in den Lehrplänen zur Disposition gestellt⁶. In besonderem Maße zeigt sich diese Infragestellung der Rechtmäßigkeit des Fachs aktuell in dem Versuch der Regierung des Landes Brandenburg, das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) als den Religionsunterricht ersetzendes, rein staatlich verantwortetes Pflichtfach für alle Schulformen und -stufen zu etablieren. Gegen diese zulasten des von den Kirchen mitverantworteten Religionsunterrichts gehende Einführung ist seitens der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg Klage beim Bundesverfassungsgericht erhoben worden⁷: Der Ausgang dieses schul- und kirchenpolitisch richtungsweisenden Prozesses wird nicht nur in Brandenburg mit großer Spannung erwartet. Doch trübt die Heftigkeit der Kontroverse mitunter den Blick für die Realitäten: So wird momentan lediglich an 69 Schulen in Brandenburg LER unterrichtet, und das zuweilen nur in einer einzigen Jahrgangsstufe, wohingegen der Religionsunterricht an 270 Schulen stattfindet.

Die von außen an den Religionsunterricht herangetragenen Anfragen haben unter kirchlichen Repräsentanten und Fachdidaktikern eine Diskussion ausgelöst, wie der Religionsunterricht den Herausforderungen der Gegenwart zu begegnen hat. Dabei haben sich drei Wege herauskristallisiert, die z. T. nur schwer miteinander vereinbar sind:

- der streng konfessionell profilierte Religionsunterricht, für den z.B. die katho-

lischen deutschen Bischöfe in ihrer jüngsten Denkschrift plädieren⁸, kennzeichnend für diesen traditionell orientierten Typus ist die Gemeindenähe sowie das Festhalten an der Trias von Konfessionalität von Lehrer, Schüler, Lehrinhalt;

- der offene christliche Religionsunterricht, der u.a. von der EKD befürwortet wird⁹- maßgebend für diese Konzeption ist zwar auch ein Festhalten an der Konfession, doch versucht dieser verstärkt den gesellschaftlichen Realitäten Rechnung zu tragen und macht die Konfessionalität primär am Lehrenden fest;

- der allgemeine Religionsunterricht, der auf jedwede konfessionelle Normierung verzichtet und in starkem Maße religionskundlich ausgerichtet ist. Bislang ist dieser Ansatz als fachlicher Sonderweg ausschließlich in Bremen verfolgt worden- inwiefern LER diesen Weg für sich reklamieren kann, ist umstritten.

Die Ausbildung zum Religionslehrer findet in der ersten Phase an den theologischen Fakultäten bzw. Fachbereichen statt. Sie ist fachwissenschaftlicher Art und schließt mit dem 1. Staatsexamen für das Lehramt in Religion und einem weiteren Unterrichtsfach ab. An das Studium schließt sich ein zweijähriger Vorbereitungsdienst an ausschließlich staatlichen Studienseminaren in der jeweiligen Schulstufe bzw. -art, das Referendariat, an, in dem die Berechtigung erworben wird, die an der Universität studierten Fächer zu unterrichten. Im Mittelpunkt dieser zweiten Ausbildungsphase steht die fachdidaktische und -methodische Schulung.

In den neuen Bundesländern stellt sich die soeben geschilderte Situation insofern anders dar, als die Ausbildung häufig in Form von Weiterbildung geschieht. Aus-

schlaggebend ist hierfür u.a., daß bei der Einführung des Fachs in keinem der neuen Bundesländer Religionslehrer vorhanden waren, was zur Folge hatte, daß das Fach anfänglich nur von einigen wenigen West-Importen unterrichtet wurde. An den theologischen Fakultäten waren ebenfalls keine Lehramts-Absolventen eingeschrieben, so daß mit der Ausbildung an den Studienseminaren nicht begonnen werden konnte. Also war es erforderlich, auf sich bereits im Schuldienst befindliche und aus der ehemaligen DDR übernommene Lehrkräfte zurückzugreifen, die im Fach Religion nachqualifiziert wurden und werden. Auch scheitert die verstärkte Übernahme von in den alten Ländern ausgebildeten Lehrkräften an fiskalischen Engpässen einerseits und dem beträchtlichen Lehrerüberhang in den neuen Ländern andererseits. Aufgrund der Tatsache, daß durch die seitens der SED massiv betriebene Zwangssäkularisierung Ostdeutschlands die Zahl der kirchlich Gebundenen bei stetig abnehmender Tendenz auf nunmehr 20% gesunken ist, erscheint es zweifelhaft, ob mit der Maßnahme der Nachqualifizierung tätiger Lehrer der personelle Bedarf des Religionsun-

terrichts auf Dauer abgedeckt werden kann, zumal der Anteil der kirchlich Gebundenen in den Lehrerkollegien noch weit unter dem Niveau der Gesamtbevölkerung liegt. Deswegen darf nicht übersehen werden, daß das Angebot des Religionsunterrichts von zuweilen deutlich über 50% der Schülerinnen und Schüler angenommen wird. Problematisch für den neuen Religionsunterricht in den neuen Ländern ist also nicht die Akzeptanz des Fachs, sondern die trotz aller Weiterbildungsmaßnahmen auf Dauer nicht sicherzustellende Versorgung mit einer ausreichenden Zahl geeigneter Fachlehrkräfte.

Anmerkungen

1 Zit. nach: Religionsunterricht. Informationen zu einem neuen Fach im Osten, hg. v. Ch. Grethlein und H. Hanisch, Leipzig 1995, 33.

2 Ebd. An dieser Stelle ist der Hinweis unerlässlich, daß es sich bei den hier erwähnten Religionsgemeinschaften nach Rechtsprechung des Verfassungsgerichts um die beiden Großkirchen handelt: Dem zur Zeit beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Antrag der Zeugen Jehovas auf Gleichstellung wird von den führenden Kirchen- und Verfassungsrechtlern wenig Erfolgsaussicht bescheinigt.

3 Zur Ersatz- oder Alternativfach-Regelung "schweigt ... sich das GG (Grundgesetz, Amn. D. Verf.) ja bekanntlich aus." G. Adam/R. Lachmann, Begründungen des schulischen Religionsunterrichts, in: Dies. (Hg.), Religionspädagogisches Kompendium, Göttingen 1997, 133.

4 Vgl. Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 15. Mai 1996, § 7, Abs. 2.

5 Gütersloh 1989.

6 Vgl. zur Debatte um den schulischen Religionsunterricht seit den siebziger Jahren den Überblick bei Eckhart Marggraf, Mut zu neuen Wegen. Was wird aus dem Religionsunterricht?, in: EK 23 (1990) 93-96.

7 Der Streit um die Einführung des neuen Fachs ist dokumentiert in: Ch. Scheilke (Hg.), Religionsunterricht in schwieriger Zeit. Ein Lesebuch zu aktuellen Kontroversen, Münster 1997, 171-179.

8 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts, Bonn 1996.

9 Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1995.